



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Ulrich Perwass
Im Scheidt 3
51429 Bergisch Gladbach

Berlin, 09. Juli 2013
Bezug: Ihre Eingabe vom
21. Juli 2012; Pet 4-17-07-451-
039680/0023
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Perwass,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
27. Juni 2013 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 17/14165), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 4-17-07-451

Besonderer Teil des
Strafgesetzbuches

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Beschneidungen bei Minderjährigen grundsätzlich verboten werden und eine Missachtung dieses Verbots mit einer angemessenen Strafe geahndet wird.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Beschneidung von Jungen ebenso einen massiven Grundrechtseingriff, insbesondere in die Menschenwürde, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die persönliche Religionsfreiheit, darstelle, wie die von Mädchen. Dennoch sei nur die Beschneidung weiblicher Genitalien unter Strafe gestellt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Petition eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss zusätzlich Eingaben gleichen Inhalts vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 3.671 Mitzeichnern im Internet sowie 17 weiteren Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 848 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) den Rechtsausschuss um Stellungnahme gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fach-

noch Pet 4-17-07-451

ausschuss betraf. In seiner 103. Sitzung am 28. November 2012 hat der Rechtsausschuss empfohlen, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung, "Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes", anzunehmen. Dem Anliegen der Petition ist mit dieser Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses nicht entsprochen worden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die infolge des Urteils des Landgerichts Köln vom 7. Mai 2012 entstandene Rechtsunsicherheit bezüglich der Rechtmäßigkeit der Beschneidung des männlichen Kindes wurde durch die Verabschiedung des Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20. Dezember 2012 behoben. Das Gesetz wurde am 27. Dezember 2012 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2012, S. 2749) und ist am 28. Dezember 2012 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird klargestellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen und unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter des Kindeswohls, der körperlichen Unversehrtheit, der Religionsfreiheit und des Rechts der Eltern auf Erziehung grundsätzlich zulässig ist.

Mit der Einführung des § 1631d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird im Recht der Personensorge nunmehr geregelt, dass die Personensorge der Eltern grundsätzlich auch das Recht umfasst, bei Einhaltung bestimmter Anforderungen, in die Beschneidung ihres nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalls, auch unter Berücksichtigung des Beschneidungszwecks, eine Gefahr für das Kindeswohl ergibt. Voraussetzung für die Befugnis zur Einwilligung sind die fachgerechte Durchführung, die umfassende Aufklärung der Eltern, die Berücksichtigung des Kindeswillens sowie eine effektive Schmerzbehandlung nach der Durchführung des Eingriffs.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschneidung von Jungen nicht vergleichbar mit anderen Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit ist, die schwerer wiegen und insbesondere körperliche Funktionen auf Dauer beeinträchtigen, wie es

noch Pet 4-17-07-451

etwa bei der in manchen Kulturen gebräuchlichen Beschneidung der weiblichen Genitalien der Fall ist. Solche Eingriffe sind unzulässig und strafbar.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung kommt der Petitionsausschuss daher zu dem Ergebnis, dass er das Anliegen der Petition nicht unterstützen kann, weil er die geltende Rechtslage für sachgerecht hält und darüber hinaus keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.

Kerstin Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon +49 30 227-38257
Fax +49 30 227-38027
E-Mail kerstin.steinke@bundestag.de

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Es folgt somit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 17/14105), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Steinke